

## Ein Gutschein muss nicht ewig gut sein

### Überblick über die verschiedenen Arten von Gutscheinen und ihre Gültigkeitsdauer

Gutscheine, die nicht befristet sind, müssen innerhalb von drei Jahren eingelöst werden.

Eine Befristung von Gutscheinen ist grundsätzlich zulässig. Allerdings darf die Einlösefrist nicht zu knapp bemessen sein. Welche Einlösefrist zulässig ist, hängt jeweils vom Einzelfall ab und wird daher von den Gerichten von Fall zu Fall unterschiedlich beurteilt.

Ungeachtet der rechtlichen Hintergründe sollten Gutscheininhaber mit der Einlösung schon aus eigenem Interesse nicht allzu lange warten. Denn es kommt häufig vor, dass ein Händler sein Sortiment ändert, umzieht oder gar Insolvenz anmeldet und dann wird die Einlösung des Gutscheines erschwert oder gar unmöglich.

### Ausführliche Informationen

#### 1 Allgemeines

**Gutscheine sind ein beliebtes Geschenk.** Der Schenker läuft nicht Gefahr etwas zu kaufen, was nicht gefällt oder bereits vorhanden ist und der Beschenkte kann sich aus dem Sortiment des Geschäfts nach seinen individuellen Wünschen etwas aussuchen, was dem im Gutschein angegebenen Wert entspricht.

Daneben setzen Unternehmen auch immer häufiger so genannte **Rabatt- oder Warengutscheine** ein, um neue Kunden zu locken und alte Kunden längerfristig zu binden.

Eine weitere Variante stellt der **Umtauschgutschein** dar. Ein solcher wird oftmals vom Händler ausgestellt, wenn er an sich einwandfreie Ware aus reiner Kulanz zurücknimmt. Der Kunde erhält dann anstelle des von ihm gezahlten Kaufpreises einen Gutschein über den betreffenden Warenwert, um sich anschließend im Geschäft etwas anderes aussuchen zu können.

#### 2 Geschenkgutscheine

##### Dauer der Gültigkeit

Wurde auf einem Geschenkgutschein keine Gültigkeitsdauer oder Einlösefrist vermerkt, so kann dieser nur innerhalb der allgemeinen Verjährungsfrist von drei Jahren eingelöst werden (§ 195 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

Tel. 01805-972010  
(14 Cent/Min. a. d.  
Festnetz der DTAG –  
Mobilfunktarife kön-  
nen abweichen)  
vzh@verbraucher.de  
www.verbraucher.de

der im Gutschein verbriefte Anspruch entstanden ist – maßgebend ist also das Jahr, in dem der Gutschein erworben worden ist.

**Beispiel:** Frau K. hat zum Geburtstag im März 2008 einen Gutschein ohne Angabe einer Einlösefrist für ein Bekleidungsgeschäft geschenkt bekommen. Da der Gutschein nicht befristet ist, muss er bis zum Ende der allgemeinen Verjährungsfrist nach § 195 BGB eingelöst werden. Diese beginnt am 31.12.2008 und endet am 31.12.2011. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt muss der Gutschein eingelöst werden.

#### **Befristungen sind grundsätzlich zulässig, aber ...**

Grundsätzlich ist es rechtlich zulässig, die Gültigkeitsdauer eines Geschenkgutscheines zu befristen, etwa durch individuelle Vereinbarung oder eine wirksame Regelung im Kleingedruckten, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Befristung erkennt man daran, dass auf dem Gutschein vermerkt ist „einzulösen bis spätestens ...“ oder „gültig 12 Monate ab Ausstellungsdatum“.

Eine zu knapp bemessene Befristung ist allerdings unwirksam, so dass auch nach Fristablauf die Einlösung des Gutscheines verlangt werden kann. Die Frage, welche Frist als angemessen anzusehen ist, wurde und wird von den Gerichten unterschiedlich beantwortet. So finden sich zum Beispiel Urteile, die eine Befristung von 6 bis 10 Monaten als zu knapp erachten.

Das Oberlandesgericht München hat mit Urteil vom 17.01.2008 im Falle des Internethändlers Amazon festgestellt, dass eine generelle Befristung auf ein Jahr ab Ausstellungsdatum zu knapp ist, weil es eine unangemessene Benachteiligung des Kunden darstelle, wenn der Gutschein nach Ablauf der einjährigen Gültigkeitsdauer ersatzlos verfällt. Wie sich aus dem Urteil weiter ergibt, dürfen Gutscheine und Restguthaben bei dem Online-Versandhändler erst nach drei Jahren verfallen. Das Gericht verwies dabei auf die allgemeine, im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelte dreijährige Verjährungsfrist. Amazon hatte argumentiert, dass ihnen durch die Verlängerung der Gültigkeit von Gutscheinen und Restguthaben ein erheblicher Verwaltungsaufwand entstehe. Diesen Einwand ließen die Richter allerdings nicht gelten, da sie keinen Grund für einen deutlich erhöhten Aufwand sahen, der die Kürzung der Gültigkeit rechtfertigen würde. Das Gericht hat allerdings

auch ausgeführt, dass Ausschlussfristen in weiten Bereichen üblich und häufig nicht als unangemessen anzusehen sind. Allerdings bedürfe es hinreichender sachlicher Gründe, um eine kürzere, von der gesetzlich vorgesehenen Verjährungsfrist abweichende Einlösefrist zu rechtfertigen.

**Tipp:** Unbefristete Geschenkgutscheine müssen spätestens bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Erwerb des Gutscheins eingelöst werden.

Bei individuell ausgehandelten Bedingungen ist in der Regel die jeweils vertraglich vereinbarte Ausschlussfrist maßgeblich.

**Beispiel:**

**Verfall eines Gutscheins für eine Fahrt mit dem Heißluftballon**

Das Amtsgericht Syke hatte sich im Jahre 2003 mit der Gültigkeitsdauer eines Gutscheins und einem damit verbundenen, namentlich ausgestellten Ticket für die Fahrt mit einem Heißluftballon zu beschäftigen. Das Gericht hielt eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Ausstellung für zulässig. Grund: der Veranstalter der Ballonfahrten ist von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, individuell eine Haftpflichtversicherung für die vorgesehene Ballonfahrt abzuschließen, und zwar für die Dauer eines Jahres. Da ein solcher Gutschein mit individuell auf eine bestimmte Person ausgestelltem Ticket auch nicht ohne weiteres auf eine andere Person übertragbar ist (ähnlich wie ein Flugticket), sah das Gericht im konkreten Fall die Ausschlussfrist von einem Jahr weder als unangemessen noch als treuwidrig an. Dem Verbraucher wurde letztlich sowohl die Einlösung des Gutscheins als auch die Rückzahlung des ursprünglich gezahlten Ticketpreises verwehrt.

**Beispiel:**

**Gutscheine für Theater und Kino**

Manchmal ergibt sich die Einlösefrist bereits aus der Art der Leistung selbst. So kann der Theater- oder Konzertgutschein, der für eine ganz bestimmte Veranstaltung ausgestellt wurde, in der Regel auch nur während der Spielzeit des bestimmten Stückes eingelöst werden. Manchmal erklären sich Theaterbetriebe bereit, die Tickets zurück zu nehmen und gegen Karten für eine andere Veranstaltung einzutauschen. Das geschieht jedoch aus reiner Kulanz, also ohne eine rechtliche Verpflichtung hierzu.

Kinogutscheine, die nicht für einen ganz bestimmten Film ausgestellt sind, müssen nach Auffassung des Hamburger Oberlandesgerichts das Ausstellungsdatum enthalten und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren verfallen. Eine Kinokette hatte im betreffenden Fall ohne Angabe des Ausstellungs- und Verkaufsdatums die Klausel „Dieser Gutschein ist im betreffenden Kino bis zum ... gültig“ auf seinen Gutscheinen verwendet. Das Gericht hat jedoch keinerlei Aussage darüber getroffen, ob Befristungen bei Kinogutscheinen generell unzulässig sind.

Diese Beispiele aus der Rechtsprechung zeigen, dass die Frage der Angemessenheit von Einlösefristen von den Gerichten keineswegs einheitlich beurteilt wird. Im Einzelfall wird es immer auch auf eine genaue Abwägung der Interessen aller Beteiligten (Händler, Käufer des Gutscheins, Beschenkte, Gutscheininhaber) ankommen.

**3 Häufige Fragen zu Geschenkgutscheinen**

**Was tun, wenn sich das Geschäft unter Verweis auf eine abgelaufene Gültigkeitsdauer weigert, einen Geschenkgutschein einzulösen?**

Bei Überschreitung einer wirksamen Einlösefrist kann der Verbraucher nicht mehr die Einlösung (sprich: Gutschein gegen Ware) verlangen.

Tel. 01805-972010  
 (14 Cent/Min. a. d.  
 Festnetz der DTAG –  
 Mobilfunktarife kön-  
 nen abweichen)  
 vzh@verbraucher.de  
 www.verbraucher.de

Der Aussteller muss jedoch nach Auffassung der Verbraucherzentralen den Gutscheinpreis abzüglich des ihm entgangenen Gewinns herausgeben. Denn der Händler hat ja bereits vom damaligen Schenker Geld erhalten. Dürfte er dieses ohne jegliche Gegenleistung behalten, wäre er ungerechtfertigt bereichert. Allerdings hätte der Händler bei rechtzeitiger Einlösung des Gutscheines ein Umsatzgeschäft gemacht. Er darf also den entgangenen Gewinn einbehalten. Wie hoch dieser sein kann, ist von den Umständen des Einzelfalls und von den Gewinnspannen der jeweiligen Branche abhängig.

Der Gutscheininhaber kann diesen Bereicherungsanspruch maximal drei Jahre ab 31.12. des jeweiligen Ausstellungsjahres geltend machen.

**Tipp:** Ungeachtet aller rechtlichen Hintergründe sollten Gutscheininhaber nicht allzu lange mit der Einlösung des Gutscheins warten. Denn nicht selten kommt es vor, dass der Händler sein Sortiment ändert, umzieht oder gar Insolvenz anmeldet. Auch späteren Streitigkeiten rund um die Wirksamkeit von Befristungen kann mit der zeitnahen Einlösung eines Gutscheins von vornherein aus dem Weg gegangen werden.

### **Kann ich einen Geschenkgutschein an den Händler zurückgeben und den Geldbetrag ausgezahlt bekommen?**

Der Händler stellt einen Gutschein aus, damit der Käufer ihn entweder verschenkt oder selbst einlöst. Der Käufer eines Gutscheins ist sich dessen bewusst und geht eine entsprechende vertragliche Bindung ein. Denn ansonsten hätte er ja auch gleich Bargeld verschenken können. Geschenkgutscheine sind von ihrer Art her von vornherein zur Verrechnung, das heißt zur Einlösung gegen Ware gedacht, nicht jedoch zu einer späteren Rücknahme gegen Geldrückzahlung. Die Unternehmen wären hinsichtlich des Verwaltungsaufwands und der Geschäftsdisposition unzumutbar belastet, wenn sie ausgegebene Gutscheine ständig in größerem Umfang zurücknehmen müssten. Selbst wenn dem Beschenkten das Warenangebot des Händlers nicht gefällt, ist dieser nicht verpflichtet, den Geldbetrag auszusahlen. Der Verbraucher ist hier einzig und allein auf das Entgegenkommen des Händlers angewiesen.

Eine Auszahlung des Gutscheinbetrages ist allenfalls dann möglich, wenn der Aussteller die im Gutschein genannte Ware nicht mehr innerhalb der Gültigkeitsdauer beschaffen oder die Dienstleistung nicht mehr erbracht werden kann (Beispiel: die Produktion des im Gutschein konkret bezeichneten Produkts wurde zwischenzeitlich eingestellt).

**Kann ein Gutschein nur von dem Beschenkten selbst eingelöst werden?**

Der Käufer des Gutscheins erwirbt ein Wertpapier, nämlich ein so genanntes kleines Inhaberpapier, das er an eine beliebige Person weitergeben oder auch für sich selbst verwenden kann.

Wenn der Beschenkte nicht namentlich auf dem Gutschein genannt ist, kann er ihn ohne weiteres weiterverschenken. Selbst wenn die Person des Beschenkten namentlich genannt ist, wird es dem Händler gleichgültig sein, wer den Gutschein einlöst. Oftmals möchte der Schenker mit der namentlichen Benennung lediglich den persönlichen Charakter des Geschenks unterstreichen.

Ausnahmen gelten immer nur dann, wenn die im Gutschein verbriefte Leistung auf eine ganz bestimmte Person zugeschnitten ist oder wenn die versprochene Leistung gewisse Voraussetzungen erfordert, die nur die im Gutschein benannte Person erfüllt.

**Kann der Gutschein auch durch Teilkäufe eingelöst werden?**

**Beispiel:** Herr K. hat zu Weihnachten einen Kaufhaus-Gutschein über 100 Euro geschenkt bekommen und möchte dafür im Januar einen Bildband für 29,00 Euro, im Februar eine Jeans für 58,00 Euro und im März eine DVD für 13 Euro kaufen.

Es ist aus rechtlicher Sicht unklar, ob der Händler den Gutschein Stück für Stück einlösen muss. Letztendlich muss der jeweilige Einzelfall betrachtet werden. Der Beschenkte kann ein berechtigtes Interesse an einer teilweisen Einlösung haben und dem Händler sind diese Teilleistungen in den meisten Fällen auch zumutbar, soweit sie keinen ins Gewicht fallenden Verlust nach sich ziehen. Der jeweilige Restbetrag kann dann auf dem ursprünglichen Gutschein vermerkt werden oder in

Form einer neuen Gutschrift ausgehändigt werden. Ob bei einer Teil-einlösung eines Gutscheins der dann verbleibende Restbetrag ausgezahlt wird, hängt allein von der Kulanz des Ausstellers ab.

Viele Kaufhäuser bieten inzwischen elektronische Geschenkgutscheine an. Hier wird jeweils der Betrag, zu dem eingekauft wurde, von der Karte abgebucht. Der Rest bleibt auf der Karte als Guthaben erhalten und kann später eingelöst werden.

Dem Wesen des Gutscheins zuwider laufend ist es allerdings, wenn der Kunde im oben genannten Beispiel lediglich eine Zeitung im Wert von 1,50 Euro kaufen würde, um anschließend die Auszahlung der verbleibenden Differenz von 98,50 Euro zu verlangen. Darauf muss sich der Händler nicht einlassen.

**Tipp:** Bereits beim Kauf eines Gutscheines sollte man nicht nur auf etwaige Einlösefristen achten, sondern sich ferner erkundigen, ob der Gutschein auch teilweise eingelöst werden kann.

#### 4 Umtauschgutscheine

Umtauschgutscheine werden häufig ausgestellt, wenn der Verkäufer aus reiner Kulanz mangelfreie Ware zurücknimmt. Der Kunde erhält dann anstelle des von ihm gezahlten Kaufpreises einen Gutschein über den betreffenden Warenwert, um sich anschließend im Geschäft etwas anderes aussuchen zu können.

Wird eine wirksame Einlösefrist überschritten, gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie beim Überschreiten der Ausschlussfrist bei einem Geschenkgutschein ([bitte verlinken auf Punkt 3](#)).

Angesichts dessen, dass der Verkäufer bei Rückgabe einwandfreier Ware nicht zur Rückzahlung des Kaufpreises verpflichtet ist, ist auch die Aushändigung eines Warengutscheins stets freiwillig. Daher kann der Händler die Einlösung des Gutscheins auch an von ihm bestimmte Bedingungen knüpfen. Es steht ihm also auch frei, eine Einlösefrist festzusetzen. Die Dauer der Befristung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und darf nicht so kurz bemessen sein, dass es dem Kunden nicht möglich ist, den Gutschein einzulösen.

**Achtung:** Tritt der Käufer im Rahmen des Gewährleistungsrechts vom Kaufvertrag zurück – etwa weil eine defekte Ware vom Händler weder repariert noch gegen fehlerfreie Ware ausgetauscht werden kann – muss sich der Käufer nicht mit einem Gutschein zufrieden geben, sondern kann die Erstattung des Kaufpreises verlangen.

## 5 Rabattgutscheine, Werbeaktionen

Nach Abschaffung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung sowie im Zusammenhang mit der Reform des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) – hier insbesondere die Abschaffung des Sonderveranstaltungsverbotes – sind nicht nur pauschale Preisherabsetzungen des gesamten Warenbestandes (Beispiel: „20 % auf alles, außer Tiernahrung“) in Mode gekommen, sondern auch Coupons und Rabattgutscheine. Da gibt es zum Beispiel den Tankgutschein als Belohnung für die Werbung eines neuen Mitglieds im Automobilclub bzw. als „Bonbon“ beim Möbelkauf. Oder Verzehr Gutscheine über zwei weitere Hamburger als Zugabe im Fast-Food-Restaurant. Großer Beliebtheit erfreuen sich auch Rabatt-Coupons in Zeitungen zum Ausschneiden.

Derartige Gutscheine beziehen sich häufig auf einen ganz bestimmten Aktionszeitraum; oftmals sind sie auch mit dem Zusatz „solange der Vorrat reicht“ oder „einlösbar nur in den teilnehmenden Geschäften“ versehen. Kundenbindung und Werbecharakter stehen hier klar im Vordergrund.

Selbstverständlich müssen die Unternehmen bei Rabatten und Zugaben die gesetzlichen Grenzen beachten, um sich nicht dem Vorwurf unlauterer Werbung auszusetzen. So sind Rabatte unzulässig, bei denen von übertriebenem Anlocken der Kunden gesprochen werden muss. Die Unlauterkeit kann sich auch aus den Begleitumständen ergeben, etwa bei einer sehr kurzen Befristung der Rabattaktion. Auch bei besonders hohen Rabatten drängt sich oftmals der Verdacht einer Irreführung der Kunden auf. Wo die Grenzen für die Unternehmen zu ziehen ist, kann letztlich nur im Einzelfall entschieden werden.

Unabhängig von der Frage, ob die Werbeaktion eines Unternehmens wettbewerbsrechtlich zulässig ist oder nicht, hat der Kunde jedenfalls keinen Rechtsanspruch auf Rabatt- oder Zugabegewährung – es sei denn, er hat mit dem Händler eine gesonderte vertragliche Vereinbarung getroffen. Da man die Rabattgutscheine vom Händler geschenkt bekommt, sind die oben beschriebenen, für Geschenkgutscheine geltenden Grundsätze, nicht auf Rabattgutscheine übertragbar.

## 6 Tipps für Verbraucher

- **Einlösefrist und Verjährung beachten!**  
Verbraucher sollten von vornherein auf etwaige Ausschlussfristen achten. Ist keine Gültigkeitsdauer vermerkt oder drängt sich im Einzelfall der Verdacht auf, dass eine Frist zu kurz bemessen ist, sollte der Händler jedenfalls auf die allgemeine dreijährige Verjährungsfrist hingewiesen werden, wenn er den Gutschein nicht mehr einlösen will.
- **Gutscheine möglichst zeitnah einlösen!**  
Gutscheine sollten schon im eigenen Interesse zeitnah eingelöst werden.
- **Einlösefrist gegebenenfalls vor Ablauf verlängern lassen!**  
Wer es aus Zeitgründen nicht schafft, den Gutschein rechtzeitig einzulösen, sollte sich vor Ablauf einer etwaigen Frist mit dem Händler auf eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer verständigen und dies auf dem Gutschein schriftlich vom Händler vermerken lassen.

### **Gutscheine selbst gestalten!**

Wer das Risiko späterer Streitigkeiten über die Gültigkeitsdauer völlig umgehen will, kann natürlich auch darüber nachdenken, ob er nicht vielleicht einfach mal einen selbst gestalteten Gutschein verschenken möchte. Hierfür gibt es sogar mehrere Möglichkeiten:

Man kann einen Wertgutschein über einen bestimmten Betrag ausstellen, den der Beschenkte beim Kauf einer bestimmten Sache, zum Beispiel für einen neuen Flachbildschirm, beim Schenker einlöst. Das hat den Vorteil, dass man beim Einkauf nicht an ein bestimmtes Geschäft gebunden ist und auch Angebote nutzen kann.

Man kann den Gutschein aber auch ausstellen für etwas, mit dem man dem Beschenkten selbst eine Freude machen möchte, zum Beispiel für eine Einladung zu einem selbst gekochten Mehr-Gänge-Menü, für einmal Rasenmähen oder für eine Einladung zu einem gemeinsamen Kinobesuch oder Tagesausflug.